

16. Jahrhundert mit dem Beginn der Rittergutswirtschaft, indem der Grundherr seine wirtschaftlichen und öffentlichen Rechte (Nieder-, vielfach auch peinliche Gerichtsbarkeit) straffer zusammenfaßte, erweiterte, ihren Geltungsbereich abrundete und sich als Mittelinstanz zwischen Untertanen und Landesherrschaft einschob. Die Darstellung dieses Umwandlungsvorgangs, der dazu treibenden Kräfte und der dabei angewandten Mittel (S. 132–176) ist dem Verfasser vorzüglich gelungen. Die Eigenart der Frondienste, die dabei zu Tage tretenden örtlichen Verschiedenheiten, die Grenzen der herrschaftlichen Macht, die Einführung von Handdiensten gegen niedrigen ein für allemal festgesetzten Zwangslohn durch Errichtung neuer Häuslerstellen u. a. sowie die Notwendigkeit des Systems, um überhaupt die für die landwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Kräfte zu beschaffen und den Wirtschaftsbetrieb zu vervollkommen, werden gründlich beleuchtet. In letzterer Hinsicht haben wir hier gewissermaßen eine Fortsetzung zu der sich auf das Mittelalter beschränkenden Arbeit von Oskar Siebeck: Der Frondienst als Arbeitssystem (Tübingen 1904).

Die Neuerungen im Wirtschaftsbetrieb der Rittergüter seit der Mitte des 18. Jahrhunderts drängten dann zu einer allmählichen Ablösung der Frondienste, Vermehrung der eigenen Gespanne und Verwendung von Lohngesinde hin. Soweit die Frondienste nicht litten, waren die Bauern freie Leute, die über ihr Gut nach Belieben verfügen konnten, aber Guts- und Landesherrschaft bemühten sich, eine weitgehende Landzersplitterung zu verhüten. Neben den Rittergutsdörfern bestanden Amtsdörfer, deren Einwohner nur zu Diensten auf landesherrlichen Domänen verpflichtet waren. Sie wurden erst seit dem 17. Jahrhundert stärker herangezogen (S. 200), aber schon vorher war es üblich geworden, solche Dienstverpflichtungen an Rittergutsbesitzer, die ihrer bedurften, zu verkaufen; die sonstige Verbindung der betreffenden Bauern mit dem Amte bestand aber trotzdem fort. Andererseits dienten die Rittergutsuntertanen, wenn auch in etwas geringerem Umfange, auch dem Amte mit Fronen und gegen Zwangslohn, so daß sie doppelt belastet waren. Befreit von Amtsfronen waren nur die Untertanen schriftsässiger Güter (S. 201). Je nach dem Rechtsverhältnis des Gutes, zu dem er gehörte, waren also die Lasten des einzelnen Untertanen recht verschieden, und Nebenumstände verstärkten die Verschiedenheiten noch. Trotz der Gutsuntertänigkeit der meisten Bauern drückten aber die staatlichen Steuern die Landbewohner wenigstens im 18. Jahrhundert schwerer als die der Patrimonialherrschaft zu leistenden Dienste und Abgaben.

Diese wenigen positiven Angaben, die wir aus Dames trefflichem Buche herausheben, sollen nur zeigen, welcher Art die hier zu schöpfende Belehrung ist. Wer sich für Sachsen oder auch für allgemeinere Zwecke mit den bäuerlichen Wirtschaftsverhältnissen namentlich seit dem 16. Jahrhundert beschäftigt, wird es heranziehen müssen. Daß nebenbei über unendlich viel Einzelheiten wertvolle Angaben darin enthalten sind, ist bei der Zeichnung des Gesamtbildes auf Grund einer Unmasse von quellenmäßig belegten Einzelvorgängen selbstverständlich. Um so mehr ist es zu bedauern, daß ein Sachregister fehlt: die praktische Benutzung des Buches würde es erheblich gefördert haben.

Weimar.

Armin Tille.